



14

07.03.2023
 Telefon: 3377
 Telefax: 4931
 E-Mail: revision@wiesbaden.de

über
 Herrn Oberbürgermeister Mende

an den Revisionsausschuss

**Antrag aus dem Revisionsausschuss vom 25.01.2023 zu möglichen unberechtigten Sozialleistungen an die Mutter des ehemaligen OB Gerich;
 Beschluss Nr. 0005 zum Antrag 23-F-78-0003**

Sehr geehrter Herr Mende,
 sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschlusspunkt 3 zu oben genanntem Beschluss wird der Magistrat - Dezernat I - gebeten zu berichten, „*ob die Praxis der Prüfung der Voraussetzungen zu Bewilligung von Sozialleistungen durch Amt 50 in den vergangenen Jahren durch das Revisionsamt überprüft worden ist.*“

Folgende Prüfungen, in denen auch Leistungsakten im Rahmen von Stichproben von uns geprüft wurden, erfolgten im Zeitraum 2016-2020:

Prüfung	Prüfberichtsnummer	geprüfter Zeitraum	Grundgesamtheit	geprüfte Fallakten
Prüfung des IKS bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII	16-50-023	lfd. Fälle in 2014 und 2015	1.739	234
Prozessprüfung im Bereich zentraler Forderungseinzug bei Amt 50 ¹	17-50-002	01.01.2015 - 31.12.2017	1.113	184
Kosten der Unterkunft bei der Schnittmenge der Leistungsberechtigten im SGB II/SGB XII (Mischfälle)	17-50-003	lfd. Fälle in 2015 und 2016	525	82
Prüfung von Bestattungskosten	17-50-036	Fälle aus 2016	209	120
Prüfung der Gewährung von einmaligen Bedarfen	18-50-012	01.01.2016 - 30.06.2017	237	127
Eingestellte Fälle im SGB II	18-50-030	01.01.2017 - 30.06.2018	5.919	361
Prüfung der Prozesse im Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Abteilung 5001 ²	18-50-034	01.07.2017 - 30.06.2018	1.657	242
Prüfung von Scheckzahlungen ³	20-50-018	2019	18	18
Vermutete Unregelmäßigkeit	20-20-029	2017 - 2020	857	19 ⁴

¹ In dieser Prüfung wurde der Leistungsgewährungsprozess nicht betrachtet

² Noch nicht finalisiert

³ Vollprüfung aller auffälligen Fälle

⁴ Es wurde keine Stichprobengröße ermittelt, sondern alle Fälle, die definierte Auffälligkeiten aufwiesen, wurden geprüft.

Im Rahmen unserer Prüfungen, die wir in den vergangenen Jahren im Sozialleistungs- und Jobcenter - Amt 50 - durchgeführt haben, wurde jeweils, je nach Prüfungsschwerpunkt, eine Grundgesamtheit ermittelt, auf deren Grundlage wir eine Stichprobenanzahl errechnet haben, um entsprechende Aktenprüfungen durchzuführen.

Im Rahmen dieser Aktenprüfungen wurde von uns auch regelmäßig die grundlegende Leistungsgewährung mitgeprüft, auch wenn dies nicht den Prüfungsschwerpunkt darstellte (Ausnahme Prüfung 17-50-002). Sollte es Auffälligkeiten gegeben haben, wurden diese, neben der Prozessbewertung im Rahmen des Revisionsberichts, direkt mit dem Fachbereich kommuniziert.

Dieses Prüfungsvorgehen werden wir auch bei zukünftigen Prüfungen in den Rechtskreisen des SGB beibehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Buch
(stellvertretender Amtsleiter)